

---

## Satzung

### **der Stadt Andernach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 04.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.04.2023**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

- (1) Die Stadt Andernach erhebt für Amtshandlungen und Leistungen städtischer Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten im allgemeinen Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 06. April 1989 (GVBl. S. 100) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis für eine kostenpflichtige Amtshandlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren nicht vorsieht, werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis sowie das der Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsehen, kann die zu erhebende Gebühr durch Verfügung des Oberbürgermeisters unter Beachtung der Ermessensgrundsätze sowie der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 27. April 2023<sup>2</sup>  
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner  
Oberbürgermeister

Anlage

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung über die Erhebung von**  
**Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
1	Für die Ausgabe einer Ersatzhundemarke	5,00
2	Für die Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen sind aufgrund des § 5 (3) des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis, des § 2 (1) des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 und der lfd. Nr. 2 ff. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 08.11.2007 folgende Gebühren zu erheben:  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw. - für die erste Seite - für jede weitere Seite bis zu 10 Seiten - für jede weitere Seite	3,00 2,00 1,00 <sup>1</sup>
3	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden an Steuerpflichtige bzw. Steuerberater - DIN A 4 und 5 je Seite - DIN A 3 je Seite	1,50 2,00
4	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen je	30,00
5	Erteilung von Anliegerbescheinigungen (Auskünfte über Erschließungs-, Anlieger- und Ausbaubeiträge, Sanierungs- und Kostenerstattungsbeiträge nach BauGB, KAG und den örtlichen Satzungen)  Erteilung von schriftlichen Auskünften zur Lage des Grundstückes innerhalb bestimmter Gebiete/Geltungsbereichen von Satzungen nach dem BauGB oder LBauO	30,00 bis 60,00  30,00 bis 60,00
6	Für die Prüfung, Genehmigung, Aufsicht über die Ausführung und für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Andernach  a) Ein- und Zweifamilienhäuser - ohne Herstellung der Grundstücksanschlussleitung - mit Herstellung der Grundstücksanschlussleitung  b) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen - ohne Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit - mit Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit  c) Industrie- und Gewerbebetriebe - soziale und kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche und sonstige Dienstleistungen (soweit nicht nach § 8 Landesgebührengesetz befreit),	150,00 200,00  150,00 15,00 300,00 15,00

	<p>- gemischt genutzte Grundstücke Gebührenbemessung nach dem jeweiligen Zeitaufwand, auf der Grundlage der „Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühr“ in der jeweils geltenden Fassung</p> <p style="text-align: right;">Mindestgebühr Höchstgebühr</p>	<p>200,00 2000,00</p>
	d) Beseitigung und Verschließung von Grundstücksanschlüssen	75,00
	e) 1 - 2 Garagen bei Herstellung eines neuen Anschlusses an den Hauptkanal	25,00 bis 100,00
	f) Nachträglicher Einbau von Abscheideanlagen zwecks Einleitung von nicht häuslichem Abwasser	50,00 bis 500,00
7	Für Kopien oder Ausdrücke großformatiger Karten und Pläne	25,00/qm
8	Für Datenträger bei angeforderten Scandateien	Jeweiliger Einkaufspreis